

Leitfaden "Betriebsbeauftragte"

Umweltschutz, Arbeitsschutz, Datenschutz

(pdf-Version)

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer

Nordschwarzwald

Ansprechpartner: Dipl.-Biol. Oliver Laukel

Beratungszentrum Umweltschutz

Telefon: 07231/201-155 Telefax: 07231/201-255 laukel@pforzheim.ihk.de

Konzeption: Dipl.-Geogr. Regina Kotoll,

aktualisiert mit freundlicher Unterstützung der

IHK Hochrhein-Bodensee

8. aktualisierte Auflage, Dezember 2015

Für die Richtigkeit der Daten können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.

© Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald, Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. EINFÜHRUNG	3
Internet-Informationen	6
2. BEAUFTRAGTE	
Betriebsarzt/-ärztin	7
Beauftragte/r für die Biologische Sicherheit	9
Beauftragte/r für den Datenschutz	11
Betriebsbeauftragte/r für Abfall	12
Betriebsbeauftragte/r für Immissionsschutz	14
Betriebsbeauftragte/r für Gewässerschutz	16
Brandschutzbeauftragte/r	18
Beauftragte/r für Druckgeräteprüfung	20
Elektrofachkraft	22
Energiemanagementbeauftragte/r	24
Ersthelfer/in	26
Explosionsschutzbeauftragte/r	27
Fachkraft für Arbeitssicherheit	29
Gefahrgutbeauftragte/r	31
Laserschutzbeauftragte/r	33
Qualitätsmanagementbeauftragte/r	34
Sachkundige/r für Leitern und Tritte	35
Sicherheitsbeauftragte/r	36
Sicherheitsbeauftragte/r für Medizinprodukte	37
Sicherheits- und Gesundheitskoordinator/in	39
Störfallbeauftragte/r	41
Strahlenschutzbeauftragte/r (StrahlenschutzVO)	43
Strahlenschutzbeauftragte/r (RöntgenVO)	46
Umweltmanagementbeauftragte/r	48

1. Einführung

Obwohl vorbeugende Gefahrenabwehr in erster Linie im eigenen Interesse eines jeden Betriebes liegt, schreiben einzelne Gesetze die Bestellung von besonderen beauftragten Personen vor, die auf eine Vermeidung oder wenigstens Verminderung der betrieblichen Umweltauswirkungen sowie der Risiko- und Gefahrenquellen hinwirken sollen. Diese Bündelung von Fachwissen hat sich bewährt, und so gibt es inzwischen je nach Art des Unternehmens verschiedene mit Sonderfunktionen beauftragte Personen.

Der vorliegende Leitfaden informiert in übersichtlicher und gestraffter Form über Betriebsbeauftragte. Auch bei abweichenden Formulierungen ist jeweils gleichberechtigt die männliche oder weibliche Form der Person gemeint.

Es wird auf die jeweiligen Rechtsgrundlagen, die Bestellung der Beauftragten, ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten, die geforderte Qualifikation sowie die jeweils zuständigen Behörden hingewiesen. Adressen aus dem IHK-Bezirk sowie Tipps zu Informationen aus dem Internet ergänzen diesen Leitfaden.

Wer muss einen Betriebsbeauftragten bestellen?

Die Pflicht zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten ist von der Art, der Größe und der Umweltrelevanz der im Unternehmen betriebenen Anlagen abhängig. Welche Anlagen von der Pflicht betroffen sind, ist in den jeweiligen Fachgesetzen festgelegt. Von dieser Pflicht können auch kleinere Anlagen und Betriebe betroffen sein, sofern sie aufgrund ihrer Technik oder der gehandhabten Stoffe eine substanzielle Umweltrelevanz aufweisen. Die zuständige Behörde kann auch bei Anlagen, für die kraft Gesetzes keine Pflicht zur Bestellung eines Beauftragten besteht, im Einzelfall die Bestellung anordnen, wenn von der Anlage besondere Gefahren ausgehen können.

Welche Pflichten hat der Unternehmer?

Mit der Bestellung des Beauftragten ist der Unternehmer keineswegs von seinen Pflichten entbunden. Er ist nach wie vor für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich, einschließlich erteilter Nebenbestimmungen und Auflagen. Er hat zudem darauf zu achten,

- den Beauftragten schriftlich zu bestellen,
- der zuständigen Behörde die Bestellung anzuzeigen,
- den Betriebs- bzw. Personalrat von der Bestellung zu unterrichten.
- dem Beauftragten die nötigen technischen, personellen und finanziellen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen und ihn bei der Wahrnehmung der Aufgaben zu unterstützen.
- dass dem Beauftragten durch die Funktion keine Nachteile entstehen (Benachteiligungs- und Kündigungsverbot).

Größere Unternehmen sehen sich oft vor der Aufgabe, in mehreren Umweltbereichen Beauftragte zu bestellen. Die Gesetzgebung ermöglicht, die einzelnen Beauftragtenfunktionen zu bündeln und auf eine Person zu übertragen; dennoch muss sichergestellt werden, dass die praktische Ausführung der Aufgaben gewährleistet ist.



Wie ist der Beauftragte in die betriebliche Organisation eingebunden?

Die Aufgaben eines Betriebsbeauftragten können nicht "nebenbei" erledigt werden. Vielmehr verlangt seine überwachende, beratende und koordinierende Funktion eine gute Einbindung in das betriebliche Geschehen und die Unternehmensorganisation. Der Beauftragte ist in Stabsfunktion üblicherweise direkt der Geschäfts- oder Betriebsleitung unterstellt, wobei folgende Kriterien eingehalten werden sollten:

- eindeutige Zuordnung im Unternehmens-/Betriebsorganigramm,
- eindeutige Beschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten (Stellen- oder Funktionsbeschreibung, Verfahrensanweisungen),
- Koordinierung der Zusammenarbeit, sofern mehrere Beauftragte vorhanden sind,
- Sicherstellung der für die Beauftragtenfunktion erforderlichen Informations- und Dokumentationsmöglichkeiten,
- Mitwirkungsmöglichkeit bei der Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Produkte und Verfahren sicherstellen.

Unternehmen sollten prüfen, ob sie wertvolle eigene Mitarbeiter mit der Beauftragtenfunktion betrauen, oder einen Externen bestellen. Gerade für kleinere Unternehmen können damit Vorteile verbunden sein, da

- externe Anbieter in den jeweiligen Fachgebieten zumeist über langjährige Erfahrung verfügen und die Funktion effizienter wahrnehmen können,
- die meisten externen Anbieter die Fachkunde besitzen, und Beauftragtenfunktionen nach dem Motto "Alles aus einer Hand" in mehreren Bereichen wahrnehmen können.
- keine eigenen Mitarbeiter für die Beauftragtenfunktion abgestellt werden müssen und sich die Mitarbeiter auf ihre Kernaufgaben konzentrieren können,
- der externe Anbieter im Rahmen seines Vertrages für eine mangelhafte Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben haftet, und nicht nur – wie der interne Mitarbeiter – bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Voraussetzung für eine wirksame und effiziente Aufgabenerfüllung durch einen "Externen" ist jedoch, dass er stark in den Betrieb integriert ist, insbesondere Zutritts- und Informationsrechte. Da er dadurch Kenntnisse erlangen kann, die der Geheimhaltung unterliegen, sollte das Unternehmen sich mittels einer Verschwiegenheitserklärung absichern.

Welcher Haftung unterliegen Betriebsbeauftragte?

Das Unternehmen delegiert an den Beauftragten lediglich Aufgaben, nicht jedoch die strafund zivilrechtliche Verantwortung. Das Unternehmen trägt nach wie vor die Gesamtverantwortung (Organisations- und Überwachungspflicht) und die zuständige Behörde kann sich nur an das Unternehmen bzw. den Betreiber wenden, sofern es die Erfüllung rechtlicher Pflichten betrifft.

Wird ein eigener Mitarbeiter zum Beauftragten bestellt, so unterliegen sie auch in dieser Funktion den arbeits- bzw. dienstrechtlichen Verpflichtungen. Bei Verletzungen der vom Arbeitgeber auferlegten Pflichten gelten die allgemeinen Bestimmungen der Arbeitnehmerhaftung. Eine straf- oder zivilrechtliche Verantwortung des Beauftragten ist jedoch in dem Fall gegeben, wenn das Unternehmen dem Beauftragten vertraglich oder durch Weisung die Leitung für die betreffenden betrieblichen Abläufe ganz oder maßgeblich übertragen hat und er sie damit in eigener Verantwortung zu erfüllen hat. In solchen Fällen ist der Beauftragte, wie jeder Mitarbeiter mit Leitungsfunktion, einer rechtlichen Verantwortung ausgesetzt. Die bloße Übertragung der Beauftragtenfunktion allein begründet eine solche strafrechtliche Verantwortung jedoch nicht.

Eine strafrechtliche Verantwortung des Beauftragten kann zudem gegeben sein, wenn er seinen Überwachungs- oder Aufklärungspflichten nicht nachkommt (Unterlassung, grobe Verletzung der Sorgfaltspflicht) oder aktiv zu einem zu ahndenden Missstand beiträgt.



Externe Betriebsbeauftragte haften im Rahmen ihres Werkvertrags, in dem Art und Umfang der Tätigkeit, Weisungsbefugnisse und Haftungsfragen geregelt sind. Dies setzt allerdings auch voraus, dass sich der Unternehmer vor Bestellung des Externen von dessen Fachkunde und Zuverlässigkeit überzeugt hat.

Quelle: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg Ref. 21 Grundsatzfragen der Umweltpolitik, Nachhaltigkeit, nachhaltiges Wirtschaften Informationszentrum für betrieblichen Umweltschutz (IBU)

Internet-Informationen

Um die Informationen dieses Leitfadens zu vervollständigen und abzurunden, wurden einige Internet-Adressen zusammengetragen.

Diese geben einerseits weitere Informationen zu den zugrunde liegenden Gesetzestexten, wie auch zu deren genauerem Wortlaut. Außerdem verweisen sie auf die zuständigen Behörden, die gerne weitere Auskunft zu diesem Themenbereich geben.

www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de

Kostenlose Rechtssammlung der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg zu Umwelt- und Arbeitsschutz

http://www.dguv.de

Deutsche gesetzliche Unfallversicherung / Vorschriften der Berufsgenossenschaften

http://bibliothek.arbeitssicherheit.de

BGVR-Datenbank mit dem gesamten berufsgenossenschaftlichen Regelwerk

www.umwelt-online.de

Kostenpflichtiger Zugang zum gesamten Umweltrecht

www.jura.uni-sb.de/BIJUS/umwelt

Deutsches Umweltrecht, Gesetzestexte

https://www.ebundesanzeiger.de

Kostenpflichtiger Zugang zu Bundesgesetzblättern ab 1998, kostenlose Leseversion

www.dejure.org

Gesetze und Rechtsprechungen zum europäischen, deutschen und badenwürttembergischen Recht



Qualifikation:

Betriebsarzt/-ärztin

Rechtsgrundlage: Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fach-

kräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) vom 12. 12. 1973 (BGBI I S. 1885),

zuletzt geändert am 20.04.2013 (BGBl. I S.868); Vgl. auch BGI 838, BGG 921, SGB VII § 22.

BGV A2 (ehemals BGV A6/A7) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit; => Gültigkeit der Anlage 2 war bis 31.12.2010 verlän-

gert worden.

Bestellung: Betriebsärzte sind schriftlich zu bestellen. Ihre Bestellung richtet sich

nach Art und Größe des Betriebes und die damit verbundenen Unfallund Gesundheitsgefahren (§ 2 Abs. 1ASiG). Die Grundbetreuung und die Mindesteinsatzzeiten sind in der BGV der zuständigen Berufsgenossenschaft geregelt. Ein Betriebsarzt kann Betriebsangehöriger sein oder einem überbetrieblichen Dienst angehören. Bei seiner Be-

stellung bedarf es der Zustimmung bzw. Anhörung des Betriebsrates.

Es dürfen nur Personen bestellt werden, die berechtigt sind, den ärztlichen Beruf auszuüben und über die erforderliche arbeitsmedizini-

sche Fachkunde verfügen (§ 4 ASiG).

Aufgaben: Nach § 3 ASiG hat der Betriebsarzt folgende Aufgaben:

• Den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen, der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen, der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln, arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung, der Organisation der "Ersten Hilfe" im Betrieb, Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess, der Beurteilung der Arbeitsbedingungen.

• Die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten.

....Betriebsarzt/-ärztin

- Die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken.
- Auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu Achten.
- Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen
- Darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in "Erster Hilfe" und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken

Rechte/Pflichten:

- Betriebsärzte sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fachkunde weisungsfrei.
- Sie dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- Betriebsärzte sind nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen und haben die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten (§ 8 Abs. 1 ASiG)
- Pflicht zur Information und Beratung des Betriebsrates in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung (§ 9 Abs. 2 ASiG)
- Recht auf Unterstützung und entsprechende sachliche und personelle Ausstattung (§ 2 Abs. 2 ASiG)
- Recht auf erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange (§ 2 Abs. 3 ASiG)

Organisatorische Stellung:

Betriebsärzte haben eine Stabsfunktion inne und unterstehen unmittelbar dem Leiter des Betriebs, sofern es nicht um externe Dienstleister handelt.

Anmerkungen:

Zuständige Behörde: Gewerbeaufsicht (i. d. R. das jeweilige Landratsamt). Es gelten die Richtlinien der Berufsgenossenschaften. Der Betriebsarzt ist zur Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsrat (Personalrat) verpflichtet (§ 9 ASiG)



Beauftragte/r für die Biologische Sicherheit

Rechtsgrundlage: Gentechniksicherheitsverordnung **GenTSV**

Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen vom

14.03.1995 (BGBI. I S. 297), letzte Änderung vom 31.08.2015 (BGBI. I

S. 1474);

GenTG, neugefasst durch Bek. v. 16.12.1993 I S. 2066;

Zuletzt geändert BGBI. I 31.08.2015 I S. 1471

Bestellung: Der Betreiber hat nach Anhörung des Betriebs- oder Personalrats ei-

nen oder, wenn dies im Hinblick auf die Art oder den Umfang der gentechnischen Arbeiten oder der Freisetzungen zum Schutz für die in § 1 Nr. 1 Gentechnikgesetz genannten Rechtsgüter erforderlich ist, mehrere Beauftragte für die Biologische Sicherheit schriftlich zu bestellen

gem. GenTSV §16.

Qualifikation: Zum Beauftragten darf nur bestellt werden, wer die erforderliche

Sachkunde besitzt. Die erforderliche Sachkunde und deren Nachweis richten sich nach der für den Projektleiter geltende Vorschrift (§17

GenTSV).

Sachkunde-Nachweis wird u. a. erbracht durch:

 Abschluss eines naturwissenschaftlichen, medizinischen oder tiermedizinischen Hochschulstudiums

Min. 3-jährige Tätigkeit auf dem Gebiete der Gentechnik

Der Besuch einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung [...].
 Die Behörde kann auch den Abschluss einer anderen Aus-, Fortoder Weiterbildung als Nachweis der erforderlichen Sachkunde [...]

anerkennen [...] (§15 GenTSV).

Aufgaben: Beratung und Unterstützung des Unternehmers (§ 18 GenTSV)

Bei der regelmäßigen Überwachung der Sicherheit bei gentechnischen Arbeiten oder Freisetzungen.

Bei der Mitteilung der Mängel und derer Beseitigung.

Bei der Beratung mit Schwerpunkten: Risikobewertung (§6 Abs.1 GenTG), Planung, Ausführung und Verwaltung der Einrichtungen, Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen, Auswahl und Erprobung der Schutzausrüstung, vor der Inbetriebnahme von Einrichtungen und Betriebsmitteln und vor der Einführung von Verfahren zur Nutzung von gentechnisch veränderten Organismen und eine jährliche Berichterstattung.

.... Beauftragte/r für Biologische Sicherheit

Rechte/Pflichten:

- Recht auf Unterstützung und entsprechende sachliche und personelle Ausstattung und Recht auf die erforderlichen Fortbildungen unter Berücksichtigung betrieblicher Belange (§ 19 GenTSV).
- Recht auf Stellungnahme vor der Beschaffung von Einrichtungen und Betriebsmitteln, die für die Sicherheit gentechnischer Arbeiten in gentechnischen Anlagen bedeutsam sein können.
 Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass der Beauftragte für die Biologische Sicherheit seine Vorschläge oder Bedenken unmittelbar der entscheidenden Stelle vortragen kann, wenn er sich mit dem Projektleiter nicht einigen konnte und der Beauftragte für die Biologische Sicherheit wegen der besonderen Bedeutung der Sache eine Entscheidung dieser Stelle für erforderlich hält (§ 19 GenTSV).
- Der Beauftragte für die Biologische Sicherheit ist bezüglich dieser Tätigkeit weisungsfrei, darf nicht benachteiligt werden und hat ein Vortragsrecht.

Organisatorische Stellung:

Unmittelbar unter dem Betreiber

Anmerkungen:

Zuständige Behörde: Gewerbeaufsicht (i. d. R. das jeweilige Landratsamt), zum Teil Bundesoberbehörde



Beauftragte/r für den Datenschutz

Rechtsgrundlage: §§ 4 f, 4 g Bundesdatenschutzgesetz - BDSG

Neufassung vom 14.01.2003 (BGBl. I. S. 66), zuletzt geändert am

25.02.2015 (BGBI. I S. 162)

Bestellung:

- Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, haben einen Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit schriftlich zu bestellen.
- Ausgenommen nicht-öffentliche Unternehmen, die i.d.R. max. 9 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten
- Ebenso wenn personenbezogene Daten auf andere Weise erhoben, verarbeitet oder genutzt werden und damit i. d. R. mindestens 20 Personen beschäftigt sind:

Der Datenschutzbeauftragte bei nicht-öffentlichen Stellen muss binnen eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit schriftlich bestellt werden (§ 4 f Abs. 1 BDSG)

Qualifikation:

Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt (§ 4 f Abs. 2 BDSG).

Aufgaben:

- Kontrolle der Gesetzesanwendung (§ 4 g Abs. 1 Satz 1 BDSG)
- Kontrolle der Programmanwendung (§ 4 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BDSG)
- Unterweisung der bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen über die datenschutzrechtlichen Vorschriften durch Schulungen (§ 4 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BDSG).

Rechte/Pflichten:

- Weisungsfreiheit in Fachkundeanwendung (§ 4 f Abs. 3 BDSG)
- Benachteiligungsverbot (§ 4 f Abs. 3 BDSG)
- Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 4 f Abs. 4 BDSG); u. U. Zeugnisverweigerungsrecht
- Recht auf Unterstützung durch die speichernde Stelle und entsprechende sachliche und personelle Ausstattung (§ 4 f Abs. 5 BDSG)

Organisatorische Stellung:

Unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt (§ 4 f Abs. 3 BDSG).

Anmerkungen: Zuständige Behörde: Innenministerium

Betriebsbeauftragte/r für Abfall

Rechtsgrundlage: §§ 58 - 59 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und

Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 28. Februar 2012 (BGBI. I S



Nr. 10, 22.05.2013 S. 1324), geändert am 20.11.2015 BGBI. I S 2071. Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (AbfBetrbV) vom 26.10.1977 (BGBI. I S. 1913).

Bestellung:

Einen oder mehrere Betriebsbeauftragten für Abfall müssen je nach Art und Größe der Anlagen bestellen:

- Betreiber von Anlagen, in denen regelmäßig besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Sonderabfälle) anfallen (§ 59 Abs. 1 KrWG).
- Betreiber ortsfester Sortier-, Verwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlagen (§ 1 Abs. 1 AbfBetrbV) und Anlagen bestimmter Tätigkeiten (§ 1 Abs. 2 - 5 AbfBetrbV)
- Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG
- Besitzer im Sinne des § 26 KrWG (bei freiwilliger Rücknahme);
- Anlagen zum Lagern und Ablagern von Abfällen, Verbrennungsanlagen (> 0,75 t/h) und chemisch-physikalische Behandlungsanlagen (> 0,50 t/h),
- Schmelzanlagen für Aluminium,
- Anlagen zur Herstellung von Säuren, Laugen, Lösemitteln sowie Farb- und Anstrichmitteln,
- Destillations- und Raffinationsanlagen,
- Galvanikanlagen,
- Härtereien sowie
- Krankenhäuser und Kliniken.

Die Bestellung des Abfallbeauftragten erfolgt schriftlich und ist der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 55 Abs. 1 BlmSchG). Es können auch externe Betriebsbeauftragte bestellt werden.

Qualifikation:

Der Betriebsbeauftragte muss zur Erfüllung seiner Aufgaben die notwendige Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen (§ 55 Abs. 2 und Abs. 3 BlmSchG).

Unter § 60 Abs. 4 des KrWG, bezogen auf das BlmSchG, definiert in § 55 Abs. 2 S. 1 BlmSchG, in Verbindung mit §§ 7,8 und 9 der 5. BlmSchV "... dass der Beauftragte regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre ..., ergibt sich die Pflicht zur 2-jährigen Fortbildung.



... Betriebsbeauftragte/r für Abfall

Aufgaben:

Aufgaben nach § 60 KrWG:

- Abfallbeauftragte berät Betreiber und Betriebsangehörige.
- Überwachung der Abfälle von ihrer Entstehung oder Anlieferung bis zu ihrer Verwertung oder Beseitigung (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 KrWG)
- Überwachung der Einhaltung von Gesetzen, Rechtsvorschriften, erteilter Bedingungen und Auflagen (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 KrWG)
- Regelmäßige Überwachung des Betriebes und seiner Anlagen (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG)
- Aufklärung der Betriebsangehörigen über schädliche Umwelteinwirkungen, die von den Abfällen ausgehen können (§ 60 Abs. 1 Satz 3 KrWG).
- Hinwirkung auf die Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Erzeugnisse und Verfahren zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. Entsorgung von Abfällen sowie deren Begutachtung unter Berücksichtigung der Kreislaufwirtschaft (§ 60 Abs. 1 Nr. 4 KrWG)

Aufgaben:

- Verbesserung des Entsorgungsverfahrens (§ 60 Abs. 1 Nr. 5 KrWG)
- Erstellung eines Jahresberichtes über die getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen (§ 60 Abs. 2 KrWG)

Rechte/Pflichten:

- Stellungnahme zu abfallrelevanten Entscheidungen des Betreibers, z.B. Einführung von neuen Verfahren, Erzeugnissen und Investitionen (§ 56 Abs. 1 BImSchG)
- Vortragsrecht bei der Geschäftsleitung (§ 57 BlmSchG)
- Benachteiligungsverbot (§ 58 BlmSchG)
- Kündigungsschutz (§ 58 BlmSchG)

Organisatorische Stellung:

Fachlich möglichst unmittelbar unter der Geschäftsführung;

Anmerkungen:

Zuständige Aufsichtsbehörde: Untere Abfallrechtsbehörde (Landratsamt). Der Abfallbeauftragte kann auch als Betriebsbeauftragter nach anderen gesetzlichen Vorschriften (BImSchG, WHG) bestellt werden (§ 58 Abs. 2 KrWG).



Betriebsbeauftragte/r für Immissionsschutz

Rechtsgrundlage:

§§ 53-58 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG). Neugefasst durch Bek. v. 26.9.2002 I S. 3830; zuletzt geändert 17.05.2013 I S. 1274:

Fünfte Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (**5. BlmSchV**) in der Fassung vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert vom 28.04.2015 I S. 670.

Bestellung:

- Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 53 Abs. 1 Blm-SchG), sofern diese im Anhang I der 5. BlmSchV genannt ist.
- Aufgrund behördlicher Anordnung auch Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, für die die Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten nicht durch Rechtsverordnung vorgeschrieben ist (§ 53 Abs. 2 BImSchG).
- und Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 53 Abs. 2 BImSchG).

Der Immissionsschutzbeauftragte ist schriftlich zu bestellen, die Bestellung ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen (§ 55 Abs. 1 BImSchG).

Der Betreiber hat den Betriebsrat vor Bestellung des Immissionsschutzbeauftragten zu unterrichten (§ 55 Abs. 1 Satz 1a BImSchG). Auf Antrag werden auch externe Beauftragte zugelassen (§ 5 5. BImSchV)

Qualifikation:

Der Immissionsschutzbeauftragte muss zur Erfüllung seiner Aufgabe die notwendige Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen (§ 55 Abs. 2 S. 1 BlmSchG in Verbindung mit §§ 7,8 der 5. BlmSchV). Der Erwerb der Fachkunde erfolgt über anerkannte Fachkundelehrgänge. Vorausgesetzt werden ein Studienabschluss in Physik, Chemie oder Ingenieurwesen und mindestens zweijährige praktische Kenntnisse über die Anlage.

In Einzelfällen sind auch andere Qualifikationsvoraussetzungen möglich (z. B. mind. vierjährige Praxis, bestimmte Meisterausbildung usw.), wenn dadurch die Aufgabenerfüllung gewährleistet bleibt. Es sollte keine Straftat im Umweltbereich vorliegen (§ 10 der 5. Blm-SchV).



...Betriebsbeauftragte/r für Immissionsschutz

Qualifikation:

Der Immissionsschutzbeauftragte kann sowohl Arbeitnehmer als auch Betriebsleiter sein. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass der Beauftragte regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, an Fortbildungsmaßnahmen teilnimmt (§ 9 Abs. 5. BlmSchV)

Aufgaben:

Aufgaben nach § 54 BlmSchG (Berater der Geschäftsführung):

- Beratung des Betreibers und der Betriebsangehörigen in immissionsschutzrelevanten Angelegenheiten (§ 54 Abs. 1 BImSchG)
- Hinwirkung auf die Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Erzeugnisse und Verfahren insbesondere im Bereich der Produktion, Abfallvermeidung und Wärmenutzung sowie deren Begutachtung (§ 54 Abs. 1 Nr. 1a-b und 2 BImSchG)
- Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften, erteilter Bedingungen und Auflagen (§ 54 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG)
- regelmäßige Überwachung des Betriebes und seiner Anlagen (§ 54 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG)
- Mitteilung von Vorschlägen zur Mängelbeseitigung (§ 54 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG)
- Aufklärung der Betriebsangehörigen über schädliche Umwelteinwirkungen, die von der Anlage ausgehen (§ 54 Abs. 1 Nr. 4 Blm-SchG).
- Erstellung eines Jahresberichts über die getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen (§ 54 Abs. 2 BlmSchG)

Rechte/Pflichten:

- Recht auf Unterstützung und entsprechende sachliche und personelle Ausstattung (§ 55 Abs. 4 BlmSchG)
- Stellungnahme zu immissionsschutzrelevanten Entscheidungen des Betreibers, z.B. Einführung von neuen Verfahren und Erzeugnissen, Investitionen (§ 56 Abs. 1 BImSchG)
- Vortragsrecht bei der Geschäftsleitung (§ 57 BlmSchG)
- Benachteiligungsverbot, Kündigungsschutz (§ 58 BImSchG)
- Pflicht zur Fortbildung alle zwei Jahre (§ 9 der 5. BlmSchV)

Organisatorische Stellung:

Keine einschlägige Vorschrift im BImSchG. Betriebsleiter oder Unternehmensleitung zugeordnet.

Anmerkungen:

Zuständige Behörde: Gewerbeaufsicht (i. d. R. das jeweilige Land-Ratsamt) und Regierungspräsidium; Ordnungswidrig handelt, wer den Immissionsschutzbeauftragten in einer Überwachungsmaßnahme auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht hinzuzieht (§ 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG);



Betriebsbeauftragte/r für Gewässerschutz

Rechtsgrundlage: §§ 64-65 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I

S. 2585), zuletzt geändert 31.08.2015 BGBI S. 1474.

Benutzer von Gewässern, die mehr als 750 m³/d Abwasser in Gewässer einleiten dürfen (§ 64 WHG).

auf Anordnung der zuständigen Behörde auch Einleiter von Abwassern in Gewässer oder Abwasseranlagen (§ 64 WHG)

Siehe auch §§ 53 bis 59 BlmSchG

Qualifikation: Der Gewässerschutzbeauftragte muss zur Erfüllung seiner Aufgabe die notwendige Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Der Erwerb

der Fachkunde erfolgt über anerkannte Fachkundelehrgänge.

Aufgaben: Aufgaben nach § 65 WHG in Verbindung mit §§55-58 BlmSchG:

 Beratung der Geschäftsführung und der Betriebsangehörigen in gewässerschutzrelevanten Angelegenheiten

 Überwachung der Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen

 Aufklärung der Betriebsangehörigen über die in dem Betrieb verursachten Gewässerbelastungen sowie über die Einrichtung und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung

 Regelmäßige Kontrolle der Abwasseranlagen im Hinblick auf Funktionsfähigkeit, den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Wartung

- Kontrollmessungen des Abwassers nach Menge und Eigenschaften
- Hinwirkung auf die Entwicklung und Einführung von innerbetrieblichen, umweltfreundlichen Verfahren und Produktionen zur Vermeidung oder Verminderung des Abwasseranfalls nach Art und Menge und Erstellung eines Jahresberichts über die getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen
- Stellungnahme zu gewässerschutzrelevanten Entscheidungen des Betreibers, z.B. Einführung von neuen Verfahren und Erzeugnissen, Investitionen



...Betriebsbeauftragte/r für Gewässerschutz

Rechte/Pflichten: • Vortragsrecht bei der entscheidenden Stelle

Unterstützung und entsprechende Ausstattung durch die Ge-

schäftsführung

• Benachteiligungsverbot

Kündigungsschutz

Organisatorische Stellung:

Keine einschlägige Vorschrift im WHG

Anmerkungen: Zuständige Aufsichtsbehörde: Untere Wasserbehörde (Landratsamt),

Gewerbeaufsicht (i. d. R. das jeweilige Landratsamt);

Brandschutzbeauftragte/r

Fachkraft für Arbeitssicherheit im Brandschutz

Rechtsgrundlage:

- Der Begriff Brandschutzbeauftragte/r ist rechtlich nicht geschützt.
 Es
- geht vielmehr um die Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit im Brandschutz; wobei zu beachten ist, dass es länderspezifische
- Unterschiede gibt, siehe z.B. MVkVO für Hessen:
- § 3 Abs. 1, § 10 und 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz vom 07.
 08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebaurichtlinie - MIndBauRL) Fassung Juli 2014 (Amt. Mitt. Nr.1/08.09.2014 Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz)
- Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz BGI 560 Ausgabe 11/2013, Kap. 3 und 4 Brandschutzbeauftragter
- Aufgaben, Qualifikation und Ausbildung von Brandschutzbeauftragten BGI 847, Stand 4/2003 (ehemals ZH1/445)
- EU-Richtlinie des Rates vom 27.06.2007 Nr. 2007/30/EG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABI. Nr. L 165)
- Leitlinien für Brandschutzbeauftragte

.

Bestellung:

- Eine direkte Verpflichtung zur Bestellung eines Brandschutzbeauftragten kann aus dem ArbSchG nicht abgeleitet werden, doch obliegt dem Unternehmer die generelle Verantwortung für die Sicherheit im Betrieb; es gibt länderspezifische Abweichungen.
- Die Berufsgenossenschaften empfehlen die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten zur Wahrnehmung der vielfältigen Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes besonders bei Betrieben mit einer höheren potenziellen Gefährdung;

Qualifikation:

Brandschutzbeauftragte können nach BGI 847 nur Personen sein, die ein abgeschlossenes Hochschul- / Fachhochschulstudium Fachrichtung Brandschutz vorweisen können oder eine Befähigung zum Leiter anerkannter Werks-/Betriebsfeuerwehr besitzen oder Oberbrandmeister, Brandinspektoren, Zuführer sind. Alternativ können Personen bestellt werden mit der zusätzlichen Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten, Mitglieder einer Feuerwehr mit mindestens Gruppenführerausbildung und Zusatzausbildung zum Brandschutzbeauftragten oder andere Personen mit Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten



... Brandschutzbeauftragte/r

Aufgaben:

- Unterstützung und Beratung des Unternehmers in Fragen des Brandschutzes
- Anlagentechnische Brandschutzmaßnahmen
- Gestaltung von Arbeitsverfahren und Einsatz von Arbeitsstoffen
- Ermitteln von Brand- und Explosionsgefahren.
- Beseitigung von brandschutztechnischen Mängeln im Betrieb
- Instandhaltung von Brandschutzeinrichtungen sowie Festlegung der Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder Außerbetriebsetzen der Brandschutzeinrichtungen
- Zusammenarbeit mit der Brandschutzbehörde, dem Versicherer und der Feuerwehr
- Erstellen eines Brandschutzplans bzw. Brandschutzordnung und Überwachung von deren Wirksamkeit
- Aufstellen des Brandbekämpfungs- und des Alarmplanes
- Organisation von Brandschutzkontrollen im Betrieb
- Ausbildung von Mitarbeitern, wie z.B. Brandschutzhelfern, unterwiesenen Personen etc.
- Schulungen und Praxisübungen

Rechte/Pflichten:

- Keine Weisungsbefugnis, aber bei Gefahr im Verzug unmittelbare Pflicht zum Eingreifen
- Pflicht, aufgrund seiner Fachkunde auf Gefahrenherde hinzuweisen.
- Weisungsfreiheit in Fachkundeanwendung
- Benachteiligungsverbot

Organisatorische Stellung:

Sollte unmittelbar der Betriebsleitung unterstellt sein.

Anmerkungen:

Zuständige Behörde: Bauaufsichtsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte



Beauftragte/r für Druckgeräteprüfung

Rechtsgrundlage: BetrSichV Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015

(BGBI. I Nr. 4 vom 06.02.2015 S. 49; Ergänzung 13.07.2015 S. 1187

15) Abs. 4 Druckanlagen

Bestellung: Beauftragte für Druckgeräteprüfung sind vom Arbeitgeber einzuset-

zen, wenn es um die Ausübung von Aufgaben geht, die Fachkräften vorbehalten sind. Z. B. beim Errichten, Ändern, Instandhalten und bei wiederkehrenden Prüfungen von entsprechender Arbeitsmitteln und für Prüfungen der technischen Maßnahmen bei Druckanlagen gemäß

BetrSichV handelt.

Qualifikation: Eine zur Prüfung befähigte Person im Sinne muss über die in der BetrSichV § 2 Absatz 6 genannte Qualifikation hinaus

a. über eine einschlägige technische Berufsausbildung verfügen,

 b. über eine mindestens einjährige Erfahrung mit der Herstellung, dem Zusammenbau, dem Betrieb oder der Instandhaltung der zu prüfenden Anlagen oder Anlagenkomponenten im Sinne dieses Abschnitts verfügen.

Die Kenntnisse über Druckgefährdungen durch Teilnahme an Schulungen oder Unterweisungen, insbesondere zu folgenden Themen, auf aktuellem Stand halten:

- 1. Konstruktions- und Herstellungsverfahren,
- 2. Ausrüstung und Absicherungskonzepte,
- 3. Montage, Installation (Aufstellung) und Betrieb beziehungsweise Verwendung,
- 4. bestimmungsgemäßer Betrieb,
- 5. Gefährdungsbeurteilung,
- 6. Prüfungen, Prüffristen, Prüfverfahren einschließlich der Bewertung der Ergebnisse und
- 7. in der Praxis vorkommende, relevante Einflüsse und Schadensbilder.

Aufgaben:

Prüfung der in den Nummern 2.1 und 2.2 der BetrSichV aufgeführten Druckanlagen (Anlagen und Anlagenteile) vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen sowie für wiederkehrende Prüfungen. Die Prüfungen sind mit dem Ziel durchzuführen, den sicheren Betrieb der Druckanlage bis zur nächsten Prüfung zu gewährleisten. Bei der Prüfung sind die sicherheitsrelevanten Aufstellungs- und Umgebungsbedingungen sowie bei Dampfkesselanlagen der Aufstellungsraum einzubeziehen.



... Beauftragter für Druckgeräteprüfung

Rechte/Pflichten:

- Der Unternehmer muss sicherstellen, dass die Kenntnisse und Fertigkeiten für die festgelegten Tätigkeiten ausreichend sind und geeignete Prüf- und Messgeräte zur Verfügung stehen.
- Der Beauftragte für Druckgeräteprüfung muss Maßnahmen und Entscheidungen unter eigener Fachverantwortung treffen.
- Pflicht des Beauftragte für Druckgeräteprüfung zur Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen, um die übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen zu können.

Organisatorische Stellung:

Extern oder interne Besetzung.

Beratende Funktion, Technische Verantwortung, Aufsichts- und Kontrollfunktion. Der Unternehmer ist von seiner Führungsverantwortung nicht entbunden.

Anmerkungen:

Zuständige Behörde: Gewerbeaufsicht (i. d. R. das jeweilige Landratsamt), Berufsgenossenschaften,

ZÜS - zugelassene Überwachungsstellen

Elektrofachkraft

Rechtsgrundlage: § 3ff. Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBI I 1996 S. 1246),

zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBI. I S. 1474), konkretisiert durch §§ 2, 3 und 5 der BGV A3 / DGUV Vorschrift 3; Elektrische Anlagen und Betriebsmittel in der Nachdruckfassung vom Januar 2005. BGI 548 / DGUV Information 203-002 – Elektrofachkräfte (Ausgabe

12/2012

Bestellung: Elektrofachkräfte sind vom Arbeitgeber einzusetzen, wenn es um die

Ausübung von Aufgaben geht, die nach BGV A3 Elektrofachkräften vorbehalten sind. Z. B. beim Errichten, Ändern und Instandhalten Elektrischer Betriebsmittel und Elektrischer Anlagen (BGV A3 §3)

Qualifikation: Als Elektrofachkraft gilt, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung,

Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann", BGV A3 § 2 Abs. 3; Nähere Informationen gibt die BG Information BGI 548 "Elektrofachkräfte" Ausgabe 12/2012

und die Durchführungsanweisung 01/2005 zur BGV A3:

 Die besondere fachliche Qualifikation wird in der Regel durch eine abgeschlossene Ausbildung oder eine mehrjährige Tätigkeit in einem anerkannten industriell-technischen oder handwerklichtechnischen Beruf mit den entsprechenden Inhalten nachgewiesen werden.

Der Nachweis der Eignung ist zu dokumentieren (z. B. durch Prüfung

bei einer IHK, Handwerkskammer oder Innung)

Aufgaben: Generell gleichartige, sich wiederholende Arbeiten an Betriebsmitteln (sog. festgelegte Tätigkeiten) in einem begrenzten Aufgabengebiet,

die vom Unternehmer in einer Arbeitsanweisung beschrieben sein müssen. (Die festgelegten Tätigkeiten dürfen nur in Anlagen mit Nennspannungen bis 1 000 V AC bzw. 1 500 V DC und grundsätzlich nur im freigeschalteten Zustand durchgeführt werden. Unter Spannung sind Fehlersuche und Feststellen der Spannungsfreiheit erlaubt).

 Leitung und Beaufsichtigung der elektrotechnisch unterwiesenen Person bei der Durchführung solcher Tätigkeiten

- Prüfung, Organisation und Nachweis der Elektrosicherheit im Betrieb Unterstützung des Arbeitgebers in Fragen der Arbeitssicherheit und Unfallschutzes durch Beurteilung der übertragenen Aufgaben im Hinblick auf mögliche Gefahren und mangelhafte Schutzmaßnahmen
- Zusammenarbeit mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit





... Elektrofachkraft

Rechte/Pflichten:

- Der Unternehmer muss sicherstellen, dass die Kenntnisse und Fertigkeiten der Elektrofachkraft für die festgelegten Tätigkeiten ausreichend sind und geeignete Prüf- und Messgeräte zur Verfügung stehen.
- Elektrofachkraft muss Maßnahmen und Entscheidungen unter eigener Fachverantwortung treffen.
- Unterweisung, Aufsicht und Kontrolle elektrotechnisch unterwiesener Personen durch die Elektrofachkraft
- Pflicht der Elektrofachkraft zur Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen, um die übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen zu können, § 7 ArbSchG.

Organisatorische Stellung:

Extern oder interne Besetzung. Beratende Funktion, Technische Verantwortung, Aufsichts- und Kontrollfunktion. Der Unternehmer ist von seiner Führungsverantwortung nicht entbunden.

Anmerkungen:

Zuständige Behörde: Gewerbeaufsicht (i. d. R. das jeweilige Landratsamt), Berufsgenossenschaften



Energiemanagementbeauftragte/r (Energieauditor/in)

Rechtsgrundlage: Freiwillig nach DIN EN ISO 50001:2011

Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, Abs (25)

ABI. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S. 1, ber. 2013 L 113 S. 24

EDL-G - Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieef-

fizienzmaßnahmen vom 4. November 2010

(BGBl. I Nr. 55 vom 11.11.2010 S. 1483, 15.04.2015 S. 578)

Bestellung: Das Top-Management muss einen oder mehrere Managementvertre-

ter bestellen (Kap. 4.2.1 Abs. b DIN EN ISO 50001)

Richtlinie 2012/27/EU (25): Werden Energieaudits von hausinternen Experten durchgeführt, so sollten diese Experten im Hinblick auf die erforderliche Unabhängigkeit nicht unmittelbar an der Tätigkeit betei-

ligt sein, die einem Audit unterzogen wird.

Qualifikation: Soll über hinreichende Qualifikation und Fachkompetenz bezüglich

Energieeffizienz verfügen.

EDL-G §8ff: Das Energieaudit ist von einer Person durchzuführen, die aufgrund ihrer Ausbildung oder beruflichen Qualifizierung und praktischen Erfahrung über die erforderliche Fachkunde zur ordnungsge-

mäßen Durchführung eines Energieaudits verfügt.

Aufgaben: • Einführen, dokumentieren, verwirklichen und aufrechterhalten eines Energiemanagementsvetoms

nes Energiemanagementsystems

Schulung der Mitarbeiter und alle Personen, die im Namen der

Opposition anheiten.

Organisation arbeiten.

• Ständige Verbesserung der Energieeffizienz

Durchführung des Energieaudits nach EDL-G

Rechte/Pflichten: • Verantwortung für Organisation des Energiemanagements sowie Einführung, Umsetzung und Pflege des Energiemanagementsys-

tems

Recht auf die für die Implementierung und Überwachung des Umweltmanagementsystems benötigten sachliche und personelle Mit-

tel (Kap. 4.5.2 DIN EN ISO 50001).

Organisatorische Stellung:

Mitglied der oberen Leitungsebene oder unterstellt bzw. Zugang zur

oberen Leitungsebene

Anmerkungen:

Zertifizierung nach DIN EN ISO 50001 ist Voraussetzung für vollumfängliche Energiesteuerrückerstattung; alternativ auch mit EMAS III möglich, siehe Umweltbeauftragte/r.

EDL-G: Audit erstmals bis zum 05.12.2015, dann alle vier Jahre zu wiederholen.

Ersthelfer/in (Betriebssanitäter/in)

Rechtsgrundlage: § 10 Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBI I 1996 S. 1246),

zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), § 24-26 BGV A1 / DGUV Vorschrift 1 - Grundsätze der Prävention - VBG Ausgabe

Januar 2010, Änderung Oktober 2014.

Bestellung: In Unternehmen mit 2 bis 20 anwesenden Versicherten ist ein Ersthel-

fer Pflicht. In Unternehmen mit mehr als 20 anwesenden Versicherten:

• In Verwaltungs- und Handelsbetrieben: 5 %

• In sonstigen Betrieben: 10 %

• In Kindertageseinrichtungen ein Ersthelfer je Kindergruppe

• In Hochschulen 10% der Versicherten nach §2 SGB VII

Von der Zahl der Ersthelfer kann im Einvernehmen mit der Berufgenossenschaft unter Berücksichtigung der Organisation des betriebli-

chen Rettungswesens abgewichen werden.

Qualifikation: Der Unternehmer darf als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die bei

einer von der Berufsgenossenschaft für die Ausbildung zur Ersten

Hilfe ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind.

Fortbildungen für Ersthelfer müssen alle zwei Jahre erfolgen (DGUV 1

§ 26 Abs. 3).

Fortbildungen für Betriebssanitäter müssen alle drei Jahre erfolgen

(DGUV 1 § 27 Abs. 6).

Aufgaben: Sofortige Durchführung der Erste-Hilfe-Maßnahmen und Rettung nach

Unfällen, bevor Rettungskräfte oder Ärzte eintreffen.

Rechte/Pflichten: Die Mitarbeiter haben Mitwirkungspflicht; Teilnahme an Fortbildungs-

maßnahmen; Durchführung der Erste-Hilfe-Maßnahmen; der Arbeitgeber hat die notwendigen Einrichtungen, Sachmittel, Informationen

und Räume usw. zur Verfügung zu stellen.

Organisatorische

Stellung:

Je nach Funktionsbeschreibung im Betrieb. Grundsätzlich hat der Unternehmer selbst alle organisatorischen Pflichten wie Bestellung des

Ersthelfers, Versorgung mit Verbandskästen etc. Die Meldung des Unfalls obliegt dem Verletzten oder dem Betriebszugehörigen, welcher

zuerst davon erfährt.

Anmerkungen: Die Ausbildung kann auf Kosten der Berufsgenossenschaft erfolgen;

Je nach Unternehmensgröße sind zusätzlich Betriebssanitäter not-

wendig gem. DGUV 1 §27.

Explosionsschutzbeauftragte/r

Rechtsgrundlage: BetrSichV Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015

(BGBl. I Nr. 4 vom 06.02.2015 S. 49; Ergänzung 13.07.2015 S. 1187



15) Abs. 3 Explosionsgefährdung

Bestellung:

Explosionsschutzfachkräfte sind vom Arbeitgeber einzusetzen, wenn es um die Ausübung von Aufgaben geht, die Fachkräften vorbehalten sind. Z. B. beim Errichten, Ändern, Instandhalten und bei wiederkehrenden Prüfungen von entsprechender Arbeitsmitteln und für Prüfungen der technischen Maßnahmen in explosionsgefährdeten Bereichen.

Qualifikation:

Zur Durchführung von Prüfungen müssen die zur Prüfung befähigten Personen über eine behördliche Anerkennung einer der Prüfaufgabe entsprechenden Qualifikation und über die für die Prüfung erforderlichen Prüfeinrichtungen verfügen.

Weiterhin muss eine zur Prüfung befähigte Person, die Prüfungen durchführt.

- a. über die in § 2 Absatz 6 genannte Qualifikation hinaus, eine der folgenden Qualifikationen besitzen:
 - aa) ein einschlägiges Studium,
 - bb) eine einschlägige Berufsausbildung,
 - cc) eine vergleichbare technische Qualifikation oder
 - dd) eine andere technische Qualifikation mit langjähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik,
- b. umfassende Kenntnisse des Explosionsschutzes einschließlich des zugehörigen Regelwerkes besitzen,
- c. eine einschlägige Berufserfahrung aus einer zeitnahen Tätigkeit nachweisen können,

Die Kenntnisse zum Explosionsschutz sind auf aktuellem Stand halten und regelmäßig durch Teilnahme an einem einschlägigen Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Explosionsschutzes fortzubilden.

Aufgaben:

Prüfungen von Arbeitsmitteln und für Prüfungen der technischen Maßnahmen in explosionsgefährdeten Bereichen nach § 2 Absatz 14 der Gefahrstoffverordnung.

Die Prüfungen sind mit dem Ziel durchzuführen, den Schutz vor Gefährdungen durch Explosionen und Brände mindestens bis zur nächsten Prüfung sicherzustellen. Bei den Prüfungen sind auch die Wirksamkeit und die Funktion der technischen Schutzmaßnahmen festzustellen, die nach dieser Verordnung und der Gefahrstoffverordnung getroffen wurden.

... Explosionsschutzbeauftragter

Rechte/Pflichten:

- Der Unternehmer muss sicherstellen, dass die Kenntnisse und Fertigkeiten der Explosionsschutzfachkraft für die festgelegten Tätigkeiten ausreichend sind und geeignete Prüf- und Messgeräte zur Verfügung stehen.
- Explosionsschutzfachkraft muss Maßnahmen und Entscheidungen unter eigener Fachverantwortung treffen.
- Pflicht der Explosionsschutzfachkraft zur Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen, um die übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen zu können.

Organisatorische Stellung:

Extern oder interne Besetzung.

Beratende Funktion, Technische Verantwortung, Aufsichts- und Kontrollfunktion. Der Unternehmer ist von seiner Führungsverantwortung nicht entbunden.

Anmerkungen:

Zuständige Behörde: Gewerbeaufsicht (i. d. R. das jeweilige Landratsamt), Berufsgenossenschaften



Fachkraft für Arbeitssicherheit

Rechtsgrundlage:

§§ 5 – 11 ASiG Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12.12.1973 (BGBI. I S. 1885), zuletzt geändert am 20.04.2013 (BGBl. I S. 868);

DGUV Vorschrift 2 - Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicher-

heit; Unfallverhütungsvorschrift, Ausgabe 07/2010

Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBI I 1996 S. 1246), geän-

dert am 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

Bestellung:

Grundsätzlich hat jeder Arbeitgeber Fachkräfte für Arbeitssicherheit – schriftlich – zu bestellen. Die Mindesteinsatzzeiten richten sich nach Art und Größe des Betriebes und die damit verbundenen Unfallund Gesundheitsgefahren (§ 5 Abs. 1 ASiG). Die genauen Modalitäten sind in den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften geregelt. Die Fachkraft kann Betriebsangehöriger oder Angehöriger eines überbetrieblichen Dienst sein (§ 19 ASiG). Bei seiner Bestellung bedarf es der Zustimmung bzw. Anhörung des Betriebsrates (§ 9 Abs.

3 ASiG).

Qualifikation:

Die sicherheitstechnische Fachkunde muss vorhanden sein, sowie die Berechtigung, die Berufsbezeichnung Ingenieur, Techniker oder Meister zu tragen (§ 7 Abs. 1 ASiG bzw. §4 DGUV 2).

In der Funktion als Sicherheitsfachkraft können auch Personen tätig werden, die über gleichwertige Qualifikationen verfügen und eine Bereichsbezogene Ausbildung entsprechend den Festlegungen eines Unfallversicherungsträgers absolviert hat.

Aufgaben:

Aufgaben nach § 6 ASiG:

Unterstützung und Beratung des Arbeitgebers in allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Unfallschutzes sowie Beratung bei

- Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen, sozialen und sanitären Einrichtungen; Beschaffung von Arbeitsmitteln, Auswahl und Erprobung von persönlicher Schutzausrüstung, der menschengerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen und der Beurteilung von Arbeitsbedingungen
- Überprüfung der Betriebsanlagen und der technischen Arbeitsmittel insbesondere vor ihrer Einführung sowie Betriebsbegehungen
- Durchführung des Arbeitsschutzes und Überprüfung der Unfallverhütung
- Ursachen von Unfällen untersuchen, Ergebnisse auswerten.
- Hinwirkung auf entsprechendes Verhalten aller im Betrieb Beschäftigten bzgl. der Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung.



... Fachkraft für Arbeitssicherheit

Rechte/Pflichten:

- Recht auf Unterstützung und entsprechende sachliche und personelle Ausstattung (§ 5 Abs. 2 ASiG)
- Recht auf Anhörung bei der Unternehmensleitung (§ 8 Abs. 3 A-SiG);
- Recht auf erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange (§ 5 Abs. 3 ASiG)
- Benachteiligungsverbot, Weisungsfreiheit in der Fachkundeanwendung (§ 8 Abs. 1 ASiG)
- Pflicht zur Information und Beratung des Betriebsrates in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung (§ 9 Abs. 2 ASiG).

Organisatorische Stellung:

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit untersteht unmittelbar dem Leiter des Betriebes (§ 8 Abs. 2 ASiG).

Anmerkungen:

Zuständige Behörde: Gewerbeaufsicht (i. d. R. das jeweilige Landratsamt). Es gelten die Richtlinien der Berufsgenossenschaften.



Gefahrgutbeauftragte/r

Rechtsgrundlage:

§ 1 Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten und die Schulung der beauftragten Personen in Unternehmen und Betrieben, Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) vom 25.02.2011 (BGBI. I Nr. 9 S. 341), zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBI. I S. 1474)

Bestellung:

Unternehmer oder Inhaber eines Betriebes, die an der Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- oder Luftfahrzeuge beteiligt sind, müssen mindestens einen Gefahrgutbeauftragten schriftlich bestellen (§ 1 Abs. 1 GbV);

Befreiungen sind nach § 2 GbV in folgenden Fällen möglich:

- Bei Tätigkeiten, die sich auf freigestellte Beförderungen gefährlicher Güter auf Schiene, Straße, Binnenwasserstraßen, See und in der Luft beschränken oder auf Beförderungen in begrenzten Mengen nach Unterabschnitt 1.1.3.6 des ADR beziehen,
- wenn Betriebe in einem Kalenderjahr an der Beförderung von nicht mehr als 50 Tonnen netto gefährlicher Güter, bei radioaktiven Stoffen nur der UN-Nummern 2908 bis 2911, für den Eigenbedarf in Erfüllung betrieblicher Aufgaben beteiligt sind, oder
- für Betriebe, die lediglich Verpackungen, Großpackmittel (IBC) oder Tanks nach Baumustern herstellen, soweit sie nicht in anderen Funktionen bei der Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeugen beteiligt sind und ihnen nach den jeweils geltenden Vorschriften Verantwortlichkeiten zugewiesen sind,
- 4. die ausschließlich als Auftraggeber des Absenders an der Beförderung gefährlicher Güter von nicht mehr als 50 Tonnen netto pro Kalenderjahr beteiligt sind, ausgenommen radioaktive Stoffe der Klasse 7 und gefährliche Güter der Beförderungskategorie 0 nach Absatz 1.1.3.6.3 ADR oder
- die ausschließlich als Entlader an der Beförderung gefährlicher Güter von nicht mehr als 50 Tonnen netto pro Kalenderjahr beteiligt sind.

Qualifikation:

Zuverlässigkeit und Sachkunde sind erforderlich. Der Erwerb der Sachkunde erfolgt durch den Besuch eines von der IHK anerkannten Lehrgangs mit anschließender IHK-Prüfung (§ 7 GbV). Fortbildung ist nach fünf Jahren erforderlich.

... Gefahrgutbeauftragter

Aufgaben:

Aufgaben nach § 8 GbV:

- Der Gefahrgutbeauftragte hat die Aufgaben nach Unterabschnitt 1.8.3.3 ADR/RID/ADN wahrzunehmen.
- Der Gefahrgutbeauftragte ist verpflichtet, schriftliche Aufzeichnungen über seine Überwachungstätigkeit unter Angabe des Zeitpunktes der Überwachung, der Namen der überwachten Personen und der überwachten Geschäftsvorgänge zu führen.
- Der Gefahrgutbeauftragte hat die Aufzeichnungen nach Absatz 2 mindestens fünf Jahre nach deren Erstellung aufzubewahren. Diese Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen in Schriftform zur Prüfung vorzulegen.
- Der Gefahrgutbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass ein Unfallbericht nach Unterabschnitt 1.8.3.6 ADR/RID/ADN erstellt wird.
- Der Gefahrgutbeauftragte hat für den Unternehmer einen Jahresbericht über die Tätigkeiten des Unternehmens in Bezug auf die Gefahrgutbeförderung innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahres mit den Angaben nach Satz 2 zu erstellen.

Rechte/Pflichten:

Nach § 9 GbV:

- Benachteiligungsverbot
- Stellungsnahme zu Abweichungen von den Gefahrgutvorschriften
- Unmittelbares Vortragsrecht an entscheidender Stelle
- Recht auf Zugang zu allen zur Wahrnehmung seiner Tätigkeit erforderlichen sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen, soweit sie die Beförderung gefährlicher Güter betreffen.
- Recht auf Unterstützung und entsprechende sachliche und personelle Ausstattung.

Organisatorische Stellung:

In der Regel als Stabsstelle dem Unternehmer direkt unterstellt

Anmerkungen:

Zuständige Behörde: Gewerbeaufsicht (i. d. R. das jeweilige Landratsamt). Bestellung kann auch an einem externen Gefahrgutbeauftragten übertragen werden oder von der Gewerbeaufsicht verlangt werden

Laserschutzbeauftragte/r



Rechtsgrundlage: § 6 der BGV B2 / DGUV 11 (ehemals VBG 93) Laserstrahlung und

BGI 832 (Anwendung der Unfallverhütungsvorschrift "Laserstrahlung"

(BGV B2) vom April 2007

Bestellung: Der Unternehmer hat für den Betrieb von Lasereinrichtungen der

Klasse 3B oder 4 Sachkundige als Laserschutzbeauftragte schriftlich zu bestellen (§ 6 Abs. 1 BGV B2) oder aber der Unternehmer über-

nimmt bei vorhandener Sachkunde diese Aufgabe selbst.

Qualifikation: Entsprechende Sachkunde ist erforderlich (§ 6 Abs. 1 BGV B2).

Aufgaben:• Überwachung des Betriebes von Lasereinrichtungen

Unterstützung des Unternehmers hinsichtlich des sicheren Be-

triebs und der notwendigen Schutzmaßnahmen

 Zusammenarbeit mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben einschließlich Unterrichtung über wichtige Angelegenheiten des Laserstrahlenschutzes (§ 6 Abs. 2 BGV B2)

Rechte/Pflichten: Gemäß Bestellung

Organisatorische Stellung:

Anmerkungen: Zuständige Behörde: Gewerbeaufsicht (i. d. R. das jeweilige Land-

ratsamt), Berufsgenossenschaften

Qualitätsmanagementbeauftragte/r

Rechtsgrundlage: Freiwillig nach DIN EN ISO 9001:2015

Bestellung: Die oberste Leitung muss ein Mitglied der Leitung der Organisation

benennen (Kap. 5.5.2 DIN EN ISO 9001). Zumindest muss der QMB

Zugang zur Unternehmensleitung haben.

Qualifikation: Innerbetriebliche Regelung, angemessene Ausbildung und Schulung.

Der Qualitätsbeauftragte muss für seine Aufgabe fortgebildet werden. Hierfür gibt es zahlreiche Anbieter, deren Auswahl von der Branche und den Anforderungen an den Qualitätsbeauftragten abhängt. Es ist wichtig, dass der Anbieter akkreditiert ist. Für Umfang und Inhalte der Weiterbildung existieren keine rechtsverbindlichen Vorschriften.

Aufgaben: Interne Festlegung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnis-

sen, u.a.:

 Verwirklichen und aufrechterhalten eines Qualitätsmanagementsystems

Unterstützung bei der Managementbewertung

Dokumentation des Qualitätsmanagementsystems und des Hand-

buchs

Durchführung interner Audits und Schulungen

Ständige Verbesserung seiner Wirksamkeit

Berichterstattung und Verbesserungsvorschläge an die oberste

Leitung

Rechte/Pflichten: Verwirklichen und aufrechterhalten eines Qualitätsmanagementsys-

tems

Organisatorische

Stellung:

Mitglied der obersten Leitungsebene oder direkter Zugang

Anmerkungen: Keine

Sachkundige/r für Leitern und Tritte



Rechtsgrundlage: § 6 der **BGI 694 / DGUV 208-016** (ehemals BGV D36) Handlungsan-

leitung für den Umgang mit Leitern und Tritten vom Januar 2008.

Bestellung: Unternehmer, die tragbare Leitern und Tritte für ihre Beschäftigten

bereitstellen oder selbst benutzen. BGI 694 gibt Hinweise zu den Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung, der berufsgenossenschaftlichen Regelungen und der einschlägigen Normen, die beim Bereitstellen und Benutzen von Leitern und

Tritten zu berücksichtigen sind.

Bevor der Unternehmer eine Leiter oder einen Tritt als Arbeitsplatz oder als Zugang zu hoch gelegenen Arbeitsplätzen bereitstellen und benutzen will, hat er im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, ob nicht ein anderes Arbeitsmittel für diese Tätigkeit sicherer ist.

Qualifikation: Der Unternehmer hat gemäß § 3 Abs. 3 der Betriebssicherheitsver-

ordnung die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Person erfüllen muss, die von ihm mit der Prüfung

von Leitern zu beauftragen ist.

Aufgaben: Der Sachkundige hat dafür zu sorgen, dass Leitern und Tritte wieder-

kehrend auf ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden (Sicht- und Funktionsprüfung). Hierzu sind Art, Umfang und Fristen erforderlicher

Prüfungen festzulegen.

Der Sachkundige hat dafür zu sorgen, dass schadhafte Leitern und Tritte der Benutzung entzogen und so aufbewahrt werden, dass die Weiterbenutzung bis zur sachgerechten Instandsetzung bzw. Ver-

schrottung nicht möglich ist.

Personen mit ausreichenden handwerklichen Kenntnissen und Fertigkeiten können Instandsetzungsarbeiten geringen Umfanges an Leitern

und Tritten durchführen.

Rechte/Pflichten: Gemäß Bestellung

Organisatorische Stellung:

Anmerkungen:

Zuständige Behörde: Berufsgenossenschaften



Sicherheitsbeauftragte/r

Rechtsgrundlage: § 22 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) vom 07.08.1996

(BGBI. I S. 1254 ff.), zuletzt geändert 20.11.2015 BGBI. S. 2010) und

§ 20 BGV A1 / DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention

Bestellung: In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der

Unternehmer unter Beteiligung des Betriebs- oder Personalrates Si-

cherheitsbeauftragte zu bestellen (§ 22 Abs. 1 SGB VII).

Die Zahl der Sicherheitsbeauftragten ergibt sich aus den Unfallverhü-

tungsvorschriften (BGV A1, Anhang 2).

Qualifikation: Sofern für die betrieblichen Belange erforderlich hat der Arbeitgeber

für die Aus – und Fortbildung durch die Berufsgenossenschaften zu

Sorgen BGV A1 §20 (6).

 Aufgaben:
 Unterstützung des Unternehmers bei der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

sowie arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

 Insbesondere hat sich der Sicherheitsbeauftragte vom Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstung zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam zu

machen (§ 22 Abs. 2 SGB VII)

Rechte/Pflichten: • Beratung des Arbeitgebers

Belehrung der Arbeitnehmer; der Sicherheitsbeauftragte hat keinen Anspruch auf ein Zeitkontingent, reine "ehrenamtliche" Tätigkeit im Rahmen der allgemeinen Pflichten aus dem Arbeitsvertrag.

 Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden (§ 22 Abs. 3

SGB VII)

Organisatorische

Stellung:

Der Sicherheitsbeauftragte verbleibt in seinem Tätigkeitsbereich und

nimmt diese "ehrenamtliche" Tätigkeit arbeitsbegleitend wahr.

Anmerkungen: Zuständige Institution: Berufsgenossenschaft



Sicherheitsbeauftragte/r für Medizinprodukte

Rechtsgrundlage: Medizinproduktegesetz – MPG in der Fassung der Bekanntmachung

vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), zuletzt geändert 31.08.2015

(BGBI. I S. 1474)

Bestellung: Der Sicherheitsbeauftragte für Medizinprodukte ist unverzüglich nach

Aufnahme der Tätigkeit durch den Verantwortlichen i. S. v. § 5 MPG

zu bestimmen.

Verantwortlicher für das erstmalige Inverkehrbringen von Medizinprodukten i. S. v. § 5 MPG ist der Hersteller oder sein Bevollmächtigter. Werden Medizinprodukte nicht unter der Verantwortung des Bevollmächtigten in den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt, ist der

Einführer Verantwortlicher.

Qualifikation: Es darf nur bestellt werden, wer die erforderliche Sachkenntnis und

die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt:

Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde wird erbracht durch:

 Das Zeugnis über eine abgeschlossene naturwissenschaftliche, medizinische oder technische Hochschulausbildung oder

eine andere Ausbildung, die zur Durchführung der zu bewältigenden Aufgaben befähigt

und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung.

Die Sachkenntnis muss auf Verlangen der zuständigen Behörde

nachgewiesen werden.

Aufgaben: Der Sicherheitsbeauftragte hat bekannt gewordene Meldungen über

Risiken bei Medizinprodukten zu sammeln, zu bewerten und die notwendigen Maßnahmen zu koordinieren (§ 30 Abs. 4 Satz 1 MPG);

Darüber hinaus ist er für die Erfüllung von Anzeigepflichten verantwortlich, sowie sie Medizinprodukterisiken betreffen (§ 30 Abs. 4 Satz

2 MPG).

... Medizinproduktebeauftragte/r

Rechte/Pflichten: Der Sicherheitsbeauftragte für Medizinprodukte darf wegen der Erfül-

lung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden (§ 30

Abs. 5 MPG).

Organisatorische

Stellung:

Keine Angabe

Anmerkungen: Der Verantwortliche ist nach MPG § 5, soweit er nicht ausschließlich

Medizinprodukte nach § 3 Nr. 8 erstmalig in den Verkehr bringt, der zuständigen Behörde den Sicherheitsbeauftragten sowie jeden Wechsel in der Person unverzüglich anzuzeigen. Die zuständige Behörde übermittelt die Daten nach Satz 1 an das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information zur zentralen Verarbeitung und

Nutzung nach § 33.

Sicherheits- und Gesundheitskoordinator/in (SiGe-Ko)

Rechtsgrundlage: Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl I S. 1246),

zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBI. I S. 1474);

Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBI. I S. 1283), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBI. I

S. 3758);

Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB 30) vom 02. Mai

2002 (BArbBl. 6/2003 S. 64).

Bestellung: Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig

werden, sind ein der mehrere geeignete Sicherheits- und Gesundheitskoordinatoren zu bestellen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BaustellenV). Der Bauherr kann die Aufgabe des Sicherheits- und Gesundheitskoordina-

tors auch selbst wahrnehmen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BaustellenV)

Qualifikation: Der Sicherheits- und Gesundheitskoordinator muss über ausreichend

und Einschlägige

baufachliche Kenntnisse,

arbeitsschutzfachliche Kenntnisse,Koordinatorenkenntnisse und

berufliche Erfahrung in der Planung und/oder der Ausführung von

Bauvorhaben zu verfügen.

Kenntnisse gem. RAB 30 Anlage C.

... Sicherheits- und Gesundheitskoordinator/in

Aufgaben:

Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Sicherheits- und Gesundheitskoordinator folgende Aufgaben (§ 3 Abs. 2 BaustellenV):

- Koordination der in § 2 Abs. 1 BaustellenV vorgesehenen Maßnahmen Ausarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes
- Zusammenstellung einer Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz.

Während <u>der Ausführung</u> des Bauvorhabens hat der Sicherheits- und Gesundheitskoordinator folgende Aufgaben (§ 3 Abs. 3 BaustellenV):

- Koordination der Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG.
- Die Pflicht zu überwachen, dass die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach der BaustellenV beachten.
- Anpassung des Sicherheits- und Gesunheitsschutzplanes bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens
- Organisation der Zusammenarbeit der Arbeitgeber.
- Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber.

Rechte/Pflichten:

Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag, sowie aus den Aufgaben (s.o.).

Organisatorische Stellung:

Keine Angabe

Anmerkungen:

Keine



Störfallbeauftragte/r

Rechtsgrundlage:

§§ 53 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBI. Nr. 25 vom 27.05.2013 S. 1274; 31.08.2015 S 1474; § 5 Abs. 2 der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (12. BImSchV - Störfallverordnung) vom 08.06.2005 (BGBI I S. 1598); zuletzt geändert vom 31.08.20154 (BGBI I S. 1474). Fünfte Verordnung zur Durchführung des BImSchG (5. BImSchV-Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte) in der Fassung vom 30.07.1993, zuletzt geändert vom 28.04.2015 (BGBI. I S. 670)

Bestellung:

- Betreiber von Anlagen, die § 1 Anhang I der 5. BImSchV unterliegen.
- Auf behördliche Anordnung auch Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, für die die Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten nicht durch Rechtsverordnung vorgeschrieben ist (§ 53 Abs. 2 BImSchG).

Der Störfallbeauftragte ist schriftlich zu bestellen und der zuständigen Behörde anzuzeigen (§§ 58a BlmSchG).

Werden von einem Betreiber mehrere Anlagen im Sinne des § 1 betrieben, so kann er für diese Anlagen einen gemeinsamen Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten bestellen, wenn hierdurch eine sachgemäße Erfüllung der in den §§ 54 und 58b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bezeichneten Aufgaben nicht gefährdet wird.

Qualifikation:

Der Störfallbeauftragte muss über die erforderliche Fachkunde verfügen (§ 7 und Anhang II der 5. BlmSchV; § 58 c Abs. 1 BlmSchG). Eine regelmäßige Fortbildung, mindestens alle zwei Jahre, muss erfolgen (§ 7 der 5. BlmSchV)



... Störfallbeauftragte/r

Aufgaben:

Nach §§ 54, 58b BlmSchG:

- Beratung des Betreibers in Angelegenheiten, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sein können.
- Verpflichtung zur Verbesserung der Sicherheit der Anlage
- Mitteilungspflicht über die ihm bekannt gewordenen Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes gegenüber dem Betreiber, die zu Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft führen können
- Überwachung der Vorschriften sowie die Erfüllung erteilter Bedingungen und Auflagen im Hinblick auf die Verhinderung von Störungen.
- Kontrolle der Betriebsstätte in regelmäßigen Abständen, Mitteilung festgestellter Mängel und Vorschläge zur Beseitigung dieser Mängel.
- Meldepflicht für Mängel, die den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz sowie die technische Hilfeleistung betreffen.
- Jährlicher Bericht über getroffene und beabsichtigte Maßnahmen schriftliche Aufzeichnungen der Maßnahmen mindestens fünf Jahre aufbewahren.

Rechte/Pflichten:

- Stellungnahme vor Investitionsentscheidungen und vor der Planung von Betriebsanlagen und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen, wenn diese Entscheidungen für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sein können (§ 56 BlmSchG).
- Vortragsrecht gegenüber der Geschäftsleitung (§ 57 BlmSchG)
- Benachteiligungsverbot (§ 58 BlmSchG)
- Kündigungsschutz (§ 58 BlmSchG)

Organisatorische Stellung:

Kann Entscheidungsbefugnisse übertragen bekommen (§ 58 c Abs. 3 BlmSchG).

Anmerkungen:

Zuständige Behörde: Untere Verwaltungsbehörde (Landratsamt) Gewerbeaufsicht (i. d. R. das jeweilige Landratsamt) und Regierungspräsidium.



Strahlenschutzbeauftragte/r

(Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)

Rechtsgrundlage:

§§ 31-33 Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - **StrlSchV**) in der Fassung vom 20.07.2001 (BGBI. I S. 1714), die zuletzt geändert 11.12.2014 (BGBI. I S. 2010) i. V. mit dem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – **AtG**) in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBI. I 1985, S. 1565); zuletzt geändert am 20.11.2015 (BGBI. I S. 2053).

Bestellung:

Strahlenschutzbeauftragte sind erforderlich für jeden Betreiber (Strahlenschutzverantwortlichen) nach § 31 Abs. 1 StrlSchV, soweit dies für die Gewährleistung des Strahlenschutzes bei der Tätigkeit notwendig ist (§ 31 Abs. 2 StrlSchV). Dies gilt insbesondere für:

- §§ 5,6 AtG (Besitz und Aufbewahrung von Kernbrennstoffen),
- § 7 AtG (Betreiben ortsfester Anlagen zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe),
- § 9 AtG (Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb genehmigungspflichtiger Anlagen),
- § 9b AtG (Errichtung und Betrieb von Anlagen, die ein atomrechtliches Planfeststellungsverfahren benötigen),
- § 7 StrlSchV (Umgang mit radioaktiven Stoffen, Kernbrennstoffen
- § 7, Abs. 3 StrlSchV (genehmigungsfreies Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten von radioaktiven Bodenschätzen,
- § 11 StrlSchV (Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen),
- Anzeige nach § 12 StrlSchV (genehmigungsfreier Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen),
- § 15 StrlSchV (genehmigungsbedürftige Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen).

Die Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten ist

- 1. durch den mit der Festlegung des innerbetrieblichen Entscheidungsbereichs schriftlich vorzunehmen (§ 31 Abs. 2 StrlSchV),
- 2. der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen (§ 31 Abs. 4 StrlSchV),

... Strahlenschutzbeauftragter (StrlSchV)

Qualifikation:

- Nachweis der erforderlichen Fachkunde und Zuverlässigkeit (§ 30 Abs. 1 StrlSchV),
- Erwerb der Fachkunde über anerkannte Fachkundelehrgänge (Kursdauer und Lerninhalte sind in der BMU-Richtlinie "Fachkundeerwerb für Strahlenschutzbeauftragte in Kernkraftwerken und sonst. Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen vom 10.12.1990" geregelt.

Aufgaben:

Der Strahlenschutzbeauftragte hat dafür Sorge zutragen, dass

- die in der StrlSchV aufgeführten Schutzvorschriften im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse eingehalten werden. (§ 33, Abs. 2 Satz 1, StrlSchV),
- die Bestimmungen des Bescheides über die Genehmigung oder allgemeine Zulassung und die von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen und Auflagen, soweit ihm deren Durchführung und Erfüllung nach § 31 Abs. 2 übertragen worden sind, eingehalten werden (§ 33, Abs. 2 Satz 2, StrlSchV),
- der Strahlenschutzverantwortliche nach § 32 Abs. 2 Satz 1 oder § 113 Abs. 2 Satz 3 StrlSchV unterrichtet wird (§ 33, Abs. 2 Satz 3, StrlSchV).

Beratung des Strahlenschutzverantwortlichen bezüglich

- des Standes von Wissenschaft und Technik zum Schutz des Menschen und der Umwelt vor den schädlichen Wirkungen ionisierender Strahlung
- geeigneter Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Bereitstellung geeigneter Räume, Ausrüstungen und Geräte
- geeigneter Regelungen des Betriebsablaufs und durch Bereitstellung ausreichenden und geeigneten Personals

Rechte/Pflichten:

- Dem Strahlenschutzbeauftragten obliegen die ihm durch diese Verordnung auferlegten Pflichten nur im Rahmen seiner Befugnisse (§ 32 Abs. 1 StrlSchV).
- Dem Strahlenschutzverantwortlichen sind durch den Stahlenschutzbeauftragten unverzüglich alle Mängel mitzuteilen, die den Strahlenschutz beeinträchtigen (§ 32 Abs. 2 StrlSchV).
- Kenntnis über alle Verwaltungsakte und Maßnahmen, die die Aufgaben oder Befugnisse des Strahlenschutzbeauftragten betreffen (§ 32, Abs. 3, StrlSchV).
- Strahlenschutzbeauftragte dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden (§ 32 Abs. 5 StrlSchV).
- Pflicht zur Zusammenarbeit und Beratung des Betriebs- oder Personalrates und den Fachkräften für Arbeitssicherheit ergeben sich außerdem aus §33 (2) StrlSchV.



... Strahlenschutzbeauftragter (StrlSchV)

Organisatorische Stellung:

Strahlenschutzbeauftragte unterstehen direkt dem Strahlenschutzverantwortlichen. Stellung und Entscheidungsbefugnis richten sich nach der Festlegung des innerbetrieblichen Entscheidungsbereichs. Dazu gehört insbesondere, dass er in Hinblick auf die genehmigungs- und anzeigepflichtigen Tätigkeiten den sonst in diesem Bereich tätigen Personen gegenüber weisungsbefugt ist (§ 32 StrlSchV).

Anmerkungen:

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Gewerbeaufsicht (i. d. R. das jeweilige Landratsamt) und Regierungspräsidium (sonstige radioaktive Stoffe, Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung) und Umweltministerium (Kernbrennstoffe).

Pflichtverletzungen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet (§ 116 StrlSchV).

Strahlenschutzbeauftragte/r

(Röntgenverordnung – RöV)

Rechtsgrundlage:

§§ 13-15 Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung - RöV) in der Fassung vom 30. April 2003 (BGBI. I Nr. 17 vom 05.05.2003. S. 604), geändert vom 11.12.2014 (BGBI. I S. 2010)

Bestellung:

- Betrieb einer Röntgeneinrichtung (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 Nr. 3 RöV)
- Betrieb eines Störstrahlers (§ 5 Abs. 1 RöV)
- Prüfen, Erproben, Warten und Instandsetzen von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern (§ 6 RöV);

Die Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten ist durch den Strahlenschutzverantwortlichen (Geschäftsführer, Vorstand, usw.) mit der Festlegung des innerbetrieblichen Entscheidungsbereichs schriftlich vorzunehmen (§ 13 Abs. 2 RöV) und der zuständigen Behörde mit dem Fachkundenachweis nach § 18a Abs. 1 unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 13 Abs. 5 RöV).

Qualifikation:

Zu Strahlenschutzbeauftragten dürfen nur solche Personen bestellt werden, gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und welche die erforderliche Fachkunde besitzen (§ 13 Abs. 3 RöV). Die Fachkunde kann, für den jeweiligen Anwendungsbereich, nachgewiesen werden (§ 18a RöV) durch:

- Staatlich anerkannte Kurse (Teilnahme darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen).
- Ausbildung zur/zum medizinisch-technischen Radiologieassistenten/in nach MTA-Gesetz § 1 Abs. 2).

Näheres regelt die "Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin" vom 22. Dezember 2005 (GMBI. Nr. 22 vom 07.04.2006 S. 414).



... Strahlenschutzbeauftragter (RöV)

Aufgaben:

- Im Rahmen seines innerbetrieblichen Entscheidungsbereichs:
- Sicherstellung der Einhaltung der Schutzvorschriften (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 RöV)
- Einhaltung der Bestimmungen des Genehmigungsbescheids und von Anordnungen und Auflagen (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 RöV)
- Pflicht zur unverzüglichen Anzeige von Mängeln, die den Strahlenschutz beeinträchtigen (§ 14 Abs.2 RöV).
- Überwachung der Einhaltung der Schutzvorschriften (§ 15 RöV), soweit dem Beauftragten diese Überwachung nach § 13 Abs. 2 RöV übertragen wurde.

Rechte/Pflichten:

- Rechte und Pflichten obliegen dem Strahlenschutzbeauftragten im Rahmen seines innerbetrieblichen Entscheidungsbereichs (§ 15 Abs. 1 RöV).
- Zusammenarbeit mit und Beratung von Betriebs- oder Personalrat und Fachkräften für Arbeitssicherheit (§ 14 Abs. 4 RöV)
- Strahlenschutzbeauftragte dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden (§ 14 Abs. 5 RöV)

Organisatorische Stellung:

Strahlenschutzbeauftragte unterstehen direkt dem Strahlungsschutzverantwortlichen.

Stellung und Entscheidungsbefugnis richten sich nach der Festlegung des innerbetrieblichen Entscheidungsbereichs. Dazu gehört insbesondere, dass er in Hinblick auf die genehmigungs- und anzeigepflichtigen Tätigkeiten den sonst in diesem Bereich tätigen Personen gegenüber weisungsbefugt ist (§ 13 Abs. 2 RöV).

Anmerkungen:

Zuständige Aufsichtsbehörde: Gewerbeaufsicht (i. d. R. das jeweilige Landratsamt) und Regierungspräsidium.

Pflichtverletzungen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet (§ 44 RöV)

Umweltmanagementbeauftragte/r

Rechtsgrundlage: Freiwillig nach DIN EN ISO 14001:2015 oder EMAS III (Verordnung

(EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS), geändert ABI. Nr. L 342 vom

22.12.2009 S. 1).

Hinweis: s. Beschluss 2011/832/EU - (ABI. Nr. L 330 vom 14.12.2011

S. 25)

Bestellung: Die oberste Leitung der Organisation muss einen oder mehrere Be-

auftragte der obersten Leitung bestellen.

Qualifikation: Innerbetriebliche Regelung

Aufgaben:• Einführung, Verwirklichung und Aufrechterhaltung des Umweltmanagementsystems gem. Norm

Pariabtaretattung an dia abareta

Berichterstattung an die oberste Leitung als Basis für Verbesse
 Seine der Gereichterstattung an die oberste Leitung als Basis für Verbesse
 Seine der Gereichterstattung an die oberste Leitung als Basis für Verbesse
 Seine der Gereichterstattung an die oberste Leitung als Basis für Verbesse
 Seine der Gereichterstattung an die oberste Leitung als Basis für Verbesse
 Seine der Gereichterstattung an die oberste Leitung als Basis für Verbesse
 Seine der Gereichterstattung an die oberste Leitung als Basis für Verbesse
 Seine der Gereichterstattung an die oberste Leitung als Basis für Verbesse
 Seine der Gereichterstattung an die oberste Leitung als Basis für Verbesse
 Seine der Gereichterstattung an die oberste Leitung als Basis für Verbesse
 Seine der Gereichterstattung an die oberste Leitung als Basis für Verbesse
 Seine der Gereichterstattung an die oberste Leitung als Basis für Verbesse
 Seine der Gereichterstattung an die oberste Leitung als Basis für Verbesse
 Seine der Gereichterstattung an die oberste Leitung als Basis für Verbesse
 Seine der Gereichterstattung an die oberste Leitung als Basis für Verbesse
 Seine der Gereichterstattung an die oberste Leitung als Basis für Verbesse
 Seine der Gereichterstattung an die oberste Leitung als Basis für Verbesse
 Seine der Gereichterstattung an die oberste Leitung als Basis für Verbesse
 Seine der Gereichterstattung an die oberste Leitung als Basis für Verbesse
 Seine der Gereichterstattung an die oberste Leitung als Basis für Verbesse
 Seine der Gereichterstattung an die oberste Leitung als Basis für Verbesse
 Seine der Gereichterstattung an die oberste Leitung als Basis für Verbesse
 Seine der Gereichterstattung an die oberste Leitung als Basis für Verbesse
 Seine der Gereichterstattung an die oberste Leitung als Basis für Verbesse
 Seine der Gereichterstattung an die oberste Leitung an die oberste Leitung als Basis für Verbesse
 Sein

rungen

Pflege der relevanten Dokumentation

Rechte/Pflichten:• Verantwortung für Organisation des Umweltmanagements sowie Einführung, Umsetzung und Pflege des Umweltmanagementsys-

tems.

Recht auf Verfügbarkeit die für die Verwirklichung und Überwa-

chung.

 Des Umweltmanagementsystems benötigten personellen, sachlichen, technischen, Ressourcen und spezielle Fähigkeiten.

Organisatorische Stellung:

Mitglied der oberen Leitungsebene oder ihr direkt unterstellt.

Anmerkungen: EMAS III zertifizierte Unternehmen erfüllen meist die Anforderungen

gemäß DIN EN ISO 50001 und kommen damit in den Genuss von

Stromsteuerrückerstattungen.